

Schwierigkeitsgrad

I

Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch eine besondere Kompliziertheit hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes charakterisiert und erfordert die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie einen hohen Arbeitsaufwand bis 9,— M

II

Der zu beurteilende Sachverhalt ist so gelagert, daß hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes erworbene spezifische Sachkenntnisse ausreichen bis 6,— M

III

Der zu beurteilende Sachverhalt ist hinsichtlich des zu begutachtenden Stoffes unkompliziert und setzt zur Begutachtung

erworbene berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus bis 3,— M

Zuschläge für die Qualifikation des Gutachters

— Hochschulqualifikation bis 3,— M
 — Fachschulqualifikation bis 2,— M
 — keine Hoch- bzw. Fachschulqualifikation bis 1,— M

Zuschläge für die Berufspraxis des Gutachters

— Berufspraxis über 10 Jahre bis 3,— M
 — Berufspraxis von 5 bis 10 Jahren bis 2,— M
 — Berufspraxis bis 5 Jahre bis 1,— M

13**Anordnung
über ärztliche Begutachtungen**

vom 18. Dezember 1973
 (GBl. I 1974 Nr. 3 S.30)

Ärztliche Begutachtungen des Gesundheitszustandes der Bürger, ihres physischen und psychischen Leistungsvermögens sind eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Gesundheitswesens. Sie sind in der Einheit von prophylaktischen und diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen sowie sozialen Maßnahmen durchzuführen. Alle Ärzte tragen in ihrer gutachterlichen Tätigkeit eine hohe Verantwortung gegenüber dem einzelnen Bürger und der Gesellschaft. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1**Grundsätze**

(1) Jede ärztliche Begutachtung hat für das weitere Leben der Bürger, für ihre Persönlichkeitsentwicklung und für ihre Stellung in der Gesellschaft große Bedeutung. Das erfordert die enge Zusammenarbeit der für die ärztlichen Begutachtungen

Verantwortlichen des Gesundheits- und Sozialwesens mit dessen Einrichtungen sowie mit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt).

(2) Begutachtungen gehören zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Ärzte und der anderen in der medizinischen Betreuung tätigen Fachkräfte. Die Organisation und Kontrolle ärztlicher Begutachtungen sowie das Zusammenwirken der beteiligten Organe und Einrichtungen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung zu vervollkommen.

(3) Die Begutachtungen sind auf der Grundlage anerkannter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der geltenden Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen nach einheitlichen Bewertungskriterien in der vorgegebenen Zeit entsprechend § 8 Abs. 2 zu erstatten.